

OSTSCHWEIZER STRAFVOLLZUGSKONKORDAT

Merkblatt **zum Übergangsrecht im Zusammenhang** **mit den Änderungen des Sanktionenrechts per 1. Januar 2018**

Ausgangslage

Die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 19. Juni 2015 (Änderungen des Sanktionenrechts)¹ enthält keine spezielle Übergangsbestimmung für den Sanktionenvollzug. Damit gilt die allgemeine Bestimmung von Art. 388 StGB. Sie lautet:

Art. 388 StGB. Vollzug früherer Urteile

¹ Urteile, die in Anwendung des bisherigen Rechts ausgesprochen worden sind, werden nach bisherigem Recht vollzogen. Vorbehalten sind die Ausnahmen nach den Absätzen 2 und 3.

² Bedroht das neue Recht die Tat, für welche nach bisherigem Recht eine Verurteilung erfolgt ist, nicht mit Strafe, so wird die ausgesprochene Strafe oder Massnahme nicht mehr vollzogen.

³ Die Bestimmungen des neuen Rechts über das Vollzugsregime von Strafen und Massnahmen sowie über die Rechte und Pflichten des Gefangenen sind auch auf Täter anwendbar, die nach bisherigem Recht verurteilt worden sind.

Dieses Merkblatt soll für die sog. Übergangsfälle eine im Sinn von Art. 372 Abs. 3 StGB harmonisierte Rechtsanwendung gewährleisten.

I. Allgemein

1. Grundlage

¹ Die Änderungen des Sanktionenrechts treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

² Sie ersetzen oder ändern einzelne Bestimmungen des bisherigen Rechts².

³ Bei sog. Übergangsfällen kann das bisherige Recht aber noch über den 31. Dezember 2017 hinaus gelten.

2. Übergangsfälle

Als Übergangsfälle im Sinn dieses Merkblatts gelten Verurteilungen zu einer unbedingten Strafe, die vor dem 1. Januar 2018 ausgefällt und in Rechtskraft erwachsen sind³, bei denen der Vollzug der Sanktion bis zum 31. Dezember 2017 aber noch nicht abgeschlossen ist.

¹ AS 2016 1249.

² Vgl. RL vom 31. März 2017 für die besonderen Vollzugsformen.

³ Nach Art. 437 Abs. 2 StPO tritt die Rechtskraft rückwirkend auf den Tag ein, an dem der Entscheid gefällt wurde.

II. Übergangsregelungen

3. Allgemein

¹ Übergangsfälle werden grundsätzlich nach bisherigem Recht vollzogen. Insbesondere richten sich die Voraussetzungen für die Bewilligung und den Abbruch einer besonderen Vollzugsform nach bisherigem Recht.

² Die nach bisherigem Recht vorgenommenen Vollzugshandlungen bleiben gültig.

³ Für die Ausgestaltung des Vollzugs (Vollzugsregime) gilt das neue Recht.

4. Besondere Vollzugsformen

¹ Der Vollzug von Übergangsfällen in einer besonderen Vollzugsform nach neuem Recht ist grundsätzlich ausgeschlossen.

² Eine besondere Vollzugsform, die nach bisherigem Recht abgelehnt worden ist, kann nicht gestützt auf das neue Recht nachträglich bewilligt werden.

³ Die bewilligte Vollzugsform kann nicht nachträglich gewechselt werden⁴.

⁴ Bei verurteilten Personen, die sich über den Jahreswechsel 2017 / 2018 im Vollzug der Halbgefangenschaft oder im Vollzug der elektronischen Überwachung⁵ befinden, wird für die Ausgestaltung des Vollzugs⁶ ab dem 1. Januar 2018 das neue Recht angewendet.

5. Busse / Geldstrafe

¹ Für Bussen / Geldstrafen, die vor dem 1. Januar 2018 ausgefällt und rechtskräftig werden, richtet sich das Inkasso nach bisherigem Recht.

² Die bis am 31. Dezember 2017 vorgenommenen Vollzugshandlungen⁷ bleiben gültig.

³ Die verurteilte Person kann auch nach dem 1. Januar 2018 beim Gericht die Sistierung des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe und die Verlängerung der Zahlungsfrist, die Herabsetzung des Tagessatzes oder die Anordnung von gemeinnütziger Arbeit beantragen⁸.

6. Gemeinnützige Arbeit

¹ Fälle, bei denen gemeinnützige Arbeit nach bisherigem Recht von einem Gericht als Sanktion angeordnet wurde, werden nach bisherigem Recht vollzogen. Dies bedeutet namentlich, dass eine bedingte Entlassung ausgeschlossen bleibt.

² Die nach bisherigem Recht vorgenommenen Vollzugshandlungen⁹ bleiben gültig.

³ Der Richter, der die gemeinnützige Arbeit angeordnet hat, bleibt auch nach dem 1. Januar 2018 für deren nachträgliche Umwandlung in eine Geld- oder Freiheitsstrafe bzw. für die Anordnung der Vollstreckung der Busse zuständig¹⁰. Bei Umwandlung der gemeinnützigen Arbeit in eine Geldstrafe bzw. bei Anordnung des Vollzugs der Busse ist deren Vollzug in Form der gemeinnützigen Arbeit nach neuem Recht¹¹ ausgeschlossen.

⁴ Ausgeschlossen ist namentlich der nachträgliche Wechsel vom Normalvollzug in eine besondere Vollzugsform (d.h. in gemeinnützige Arbeit [GA], elektronische Überwachung [electronic Monitoring, EM] oder Halbgefangenschaft [HG]) bzw. der Wechsel der besonderen Vollzugsform durch freiwilligen Verzicht auf die bewilligte Vollzugsform (z.B. ein Wechsel von HG in EM).

⁵ Gilt für die EM-Pilotkantone.

⁶ So ist z.B. die ab 1.1.2018 gültige Hausordnung der Vollzugseinrichtung anwendbar. Der Vollzugsplan und Gesuche um Vollzugsöffnungen werden nach neuem Recht bearbeitet (siehe dazu Ziff. 2.1. ff. der RL über die besonderen Vollzugsformen).

⁷ z.B. angesetzte Zahlungsfristen, Bewilligung von Ratenzahlungen, Zwangsvollstreckungsmassnahmen, Vollzugsbefehle und Vollzugaufträge für Ersatzfreiheitsstrafen.

⁸ Art. 36 Abs. 3 – 5 aStGB.

⁹ z.B. Vollzugsregelung bzw. Vereinbarung mit der verurteilten Person und dem Einsatzbetrieb; Anträge an den Richter auf Umwandlung in Geld- oder Freiheitsstrafe bzw. Vollstreckung der Busse.

¹⁰ Art. 39 aStGB.

¹¹ Art. 79a Abs. 1 Bst. c StGB.

7. Zusammentreffen von Sanktionen nach bisherigem und neuem Recht

¹ Treffen Übergangsfälle mit Sanktionen nach neuem Recht zusammen, werden die Kollisionsregeln der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz¹² sachgemäss angewendet.

² Sind alt- und neurechtliche Freiheitsstrafen¹³ gemeinsam zu vollziehen,

- a) entsteht kein Anspruch auf Bewilligung einer besonderen Vollzugsform nach neuem Recht;
- b) kann eine besondere Vollzugsform, die nach bisherigem Recht rechtskräftig abgelehnt worden ist, nicht nachträglich bewilligt werden;
- c) kann die Vollzugsform grundsätzlich nicht nachträglich gewechselt werden;
- d) wird der Vollzug in der bewilligten Vollzugsform abgebrochen, wenn die dafür zulässige Höchstdauer überschritten wird; die Rechtsfolgen richten sich nach neuem Recht.

³ Ist eine altrechtliche gemeinnützige Arbeit

- a) mit einer neurechtlichen Freiheitsstrafe zu vollziehen, wird die Reihenfolge des Vollzuges im Sinne von Art. 12 Abs. 1 V-StGB-MStG geregelt;
- b) mit einer neurechtlichen Busse, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe, für welche die Vollzugsform der gemeinnützigen Arbeit bewilligt wurde, zu vollziehen, erfolgt kein gemeinsamer Vollzug. Die gemeinnützigen Arbeiten werden nacheinander vollzogen.

III. Schlussbestimmungen

8. Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Dieses Merkblatt wurde von der Strafvollzugskommission am 31. März 2017 verabschiedet.

² Es wird ab sofort angewendet.

¹² SR 311.01 (V-StGB-MStG).

¹³ Wird eine altrechtlich bedingt ausgefallene Strafe nach dem 1.1.2018 widerrufen, liegt kein Übergangsfall vor. Massgeblich ist der Zeitpunkt, in dem der Vollzug der Strafe rechtskräftig angeordnet wird.